

# STATUTEN

---

## Zürcher Elektroverband (KZEI)

gültig ab 25. Mai 2018

Zürcher Elektroverband  
(KZEI)

Riedstrasse 14  
Postfach  
8953 Dietikon 1

Telefon 043 322 44 33  
info@kzei.ch  
www.kzei.ch



## Statuten des Zürcher Elektroverband (KZEI)

### Art.1 Name und Sitz

- 1.1 Der „Zürcher Elektroverband“ (KZEI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des KZEI ist am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.2 Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Zürich und die angrenzenden Regionen.
- 1.3 Er ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Der KZEI ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen (VSEI).
- 2.2 Der KZEI bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Elektro- und Telematik-Installationsgewerbes und unterstützt den VSEI in seiner Tätigkeit. Er nimmt insbesondere die Interessen seiner Mitglieder im Bereiche des Elektro- und Telematik-Installationsgewerbes wahr.
- 2.3 Der KZEI kann eine Elektrofachschule für die Grund- und Weiterbildung in der Elektrobranche betreiben.
- 2.4 Zur Verwirklichung der Verbandsziele haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
- 2.5 Der KZEI kann zur Erreichung seiner Ziele Verträge abschliessen, anderen Organisationen beitreten, sich an Gesellschaften beteiligen und Gesellschaften gründen.

---

**Art. 3            Mitgliedschaft****3.1            *Aktivmitglieder***

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- Elektro- und Telematik-Installationsfirmen und / oder deren Filialbetriebe und Zweigniederlassungen mit Sitz und Schwerpunkt der Tätigkeit im Sektionsgebiet, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VSEI erfüllen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im VSEI ist zwingend.
- Elektrizitätswerke, die im Besitze einer unbeschränkten Installationsbewilligung sind, sowie deren Zweigniederlassungen, die im Sektionsgebiet tätig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im VSEI ist zwingend.
- Elektroplaner-Unternehmen und / oder deren Filialbetriebe und Zweigniederlassungen mit Sitz und Schwerpunkt der Tätigkeit im Sektionsgebiet. Die Aufnahmekriterien werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- Gebäudeautomations-Unternehmen und / oder deren Filialbetriebe und Zweigniederlassungen mit Sitz und Schwerpunkt der Tätigkeit im Sektionsgebiet. Die Aufnahmekriterien werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- Filialbetriebe und Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion des VSEI werden - ungeachtet der gewählten Rechtsform - vom KZEI aufgenommen.

**3.2            *Passivmitglieder***

Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes können auf eigenen Antrag Passivmitglieder werden.

**3.3            *Partnermitglieder***

Unternehmen und Institutionen, die einerseits mit dem Elektro- und Telematik-Installationsgewerbe und andererseits mit dem KZEI verbunden sind, können auf eigenen Antrag Partnermitglieder werden.

**3.4            *Freimitglieder***

Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführer eines Aktivmitgliedes können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, zu Freimitgliedern ernannt werden.

### 3.5 *Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch herausragende Leistungen für den Verband oder das Elektro- und Telematik-Installationsgewerbe ausgezeichnet hat.

## **Art. 4 Aufnahme / Ernennung**

### 4.1 *Aktivmitglieder*

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Verbandsleitung zu richten, welche dieses bezüglich Vollständigkeit und Inhalt prüft. Bei Erfüllung der Anforderungen wird die Bewerbung auf der Website des KZEI in der Mitgliederzone ausgeschrieben. Begründete Einsprachen der Mitglieder sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den KZEI. Aufnahmen von Elektro- und Telematik-Installationsfirmen sowie Elektrizitätswerken erfolgen unter dem Vorbehalt der Aufnahme in den VSEI.

Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des KZEI zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

### 4.2 *Passivmitglieder und Partnermitglieder*

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

### 4.3 *Freimitglieder*

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

### 4.4 *Ehrenmitglieder*

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des KZEI auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Antragsrecht an die Generalversammlung;
  - aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
  - Rekursrecht;
  - Zugang zu den Dienstleistungen des KZEI.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- zur Einhaltung der Statuten;
- zur Wahrung der Verbandsinteressen;
- zur Respektierung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und der durch sie abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen;
- zur Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages und der Ergänzungsbestimmungen des KZEI;
- zur fristgerechten Bezahlung der statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge und des Eintrittsentgelts.

- 5.2 Den Passivmitgliedern und Partnermitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung zu, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Sie verpflichten sich:

- zur Einhaltung der Statuten und Verbandsbeschlüsse;
- zur Wahrung der Verbandsinteressen;
- zur fristgerechten Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages.

- 5.3 Die Freimitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

- 5.4 Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

**Art. 6 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft****6.1 Aktivmitgliedschaft**

- 6.1.1 Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle eintreffen. Ein Austritt aus dem Verband hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VSEI zur Folge.

Umgekehrt hat ein Austritt aus dem VSEI automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim KZEI zur Folge.

6.1.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Geschäftsaufgabe, der Firmenauflösung, des Konkurses, des Todes des Inhabers bei Einzelfirmen bzw. der Löschung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft im Handelsregister.

6.1.3 Geht das Geschäft auf Erben oder Nachfolger über, so bleibt die Aktivmitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten über die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben oder die Geschäftsnachfolger nicht schriftlich innert Monatsfrist seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft ablehnen. Ist mit dem Verkauf des Geschäftes ein Namenswechsel verbunden, gilt für die Geschäftsnachfolger das normale Eintrittsverfahren.

## 6.2 *Passivmitglieder und Partnermitglieder*

Passivmitglieder und Partnermitglieder können ihre Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten - auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle eintreffen. Die Passivmitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt zudem mit dem Tode des Passivmitgliedes. Die Partnermitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Institutionen mit deren Löschung aus dem Handelsregister.

## **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand, ohne Angabe von Gründen, ausgesprochen werden.

7.2 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des KZEI zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

7.3 Ein Ausschluss aus dem KZEI hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim VSEI zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem VSEI automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim KZEI zur Folge.

## **Art. 8 Finanzielles**

8.1 Für die Verbindlichkeiten des KZEI haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des KZEI. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem KZEI gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

8.3 Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der KZEI ein Eintrittsentgelt und Jahresbeiträge.

8.4 Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus:

- einem Grundbeitrag;
- einem von der Lohnsumme oder vom Umsatz abhängigen variablen Beitrag.

Die Höhe der Verbandsbeiträge für Aktivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt, diejenige des Eintrittsentgelts durch den Vorstand.

8.5 Die Jahresbeiträge für Passivmitglieder und Partnermitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.

8.6 Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Beiträge.

## **Art. 9            Organe des KZEI**

Die Organe des KZEI sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **Art. 10          Die Generalversammlung**

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KZEI.

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, sowie auf Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

10.2 Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung von Branchenleitbild und Verbandspolitik;
- Genehmigung von Reglementen sowie von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die wiederkehrende Verpflichtungen des KZEI beinhalten, mit Ausnahme der für die Bewirtschaftung der Liegenschaften nötigen Vertragsabschlüsse wie Hypotheken etc. und damit verbundene Geschäfte;



- Genehmigung der bereichsweisen oder ganzen Ausgliederung der Elektrofachschule in eine eigene Gesellschaft;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe und der Geschäftsstelle sowie des Geschäftsführers;
- Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Jahres- und Verbandsbeiträge der Aktivmitglieder;
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Wahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren;
- Wahl der Delegierten in den VSEI;
- Kenntnisnahme von Ergebnissen von Jahresrechnungen von Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz des KZEI sind;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Behandlung von Rekursen;
- Genehmigung der Gebietsabgrenzung für die Regionalgruppen;
- Änderung der Statuten;
- Behandlung von Mitgliederanträgen.

10.3 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 21 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

10.4 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

**Art. 11** (...) <sup>1</sup>

**Art. 12** **Der Vorstand**

12.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist bis zu 18 Jahren Amtsdauer möglich. Die Wählbarkeit ist letztmals im Kalenderjahr möglich, in dem der Mandatsträger das 65. Altersjahr erreicht. Wählbar und mandatsfähig ist nur, wer im aktiven Geschäftsleben steht. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer.

12.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und höchstens 7 weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Firmenstrukturen zu achten. Aus dem gleichen Aktivmitglied ist lediglich ein Vorstandsmitglied wählbar.

---

<sup>1</sup>Ohne Text wegen analoger Nummerierung VSEI- sowie KZEI-Statuten

- 12.3 Das Vorschlagsrecht an die Generalversammlung für die Wahlen in den Vorstand stehen letzterem sowie allen Aktivmitgliedern zu.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des KZEI, er definiert die Verbandspolitik und legt die Jahresziele des KZEI in den Bereichen der politischen und sozialen Rahmenbedingungen, der Wirtschaftspolitik, der Branchenpolitik, der Berufsbildung, der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der Öffentlichkeitsarbeit fest, alles bezogen auf seine Aufgabe als Sektion des VSEI und in entsprechender Koordination.
- 12.5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich und zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er kann im Rahmen seiner Kompetenz Aufgaben delegieren, bleibt aber weiterhin dafür verantwortlich.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung von Generalversammlungen sowie die Vorbereitung der zur Behandlung gelangenden Geschäfte;
- den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterstehen;
- die Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung des KZEI;
- die Kontaktpflege mit Behörden, Amtsstellen, Dach- und Partnerorganisationen, Mandatsträgern und anderen Institutionen;
- die Finanzpolitik des KZEI, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
- die Festlegung der Aufnahmekriterien für Elektroplaner-Unternehmen in einem entsprechenden Reglement;
- die Festlegung der Aufnahmekriterien für Gebäudeautomations-Unternehmen in einem entsprechenden Reglement;
- die Festlegung der Jahresbeiträge der Passivmitglieder und Partnermitglieder sowie des Eintrittsentgelts für die Aktivmitglieder;
- die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- die Festlegung der Gebietsabgrenzung für die Regionalgruppen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- die Formulierung von Zielsetzungen, Leitlinien und Arbeitsweise für Fachgremien und weitere Kommissionen;
- die Wahl des Vizepräsidenten;
- die Wahl der Mitglieder der Paritätischen Kommission;
- die Wahl der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers;
- die Wahl der Treuhand- und Revisionsgesellschaft für die Revisionsstelle;
- die Ernennung der Freimitglieder und die Aufnahme der Passivmitglieder und Partnermitglieder;
- Einsetzen eines leitenden Ausschusses und Festlegung von seiner Organisation sowie von seinen Aufgaben- und Kompetenzbereichen;
- die Bestimmung der Personen, die für den KZEI rechtsverbindliche Unterschrift führen;

- die Wahl oder den Vorschlag von Personen in Ämter und Funktionen bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz des KZEI sind;
- die Ausübung der Eigentümerrechte, insbesondere Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts, bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz des KZEI sind;
- die Bestimmung der Personen, die den KZEI an den Versammlungen bei Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz des KZEI sind, vertreten.

12.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

12.7 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 13 Die Revisionsstelle**

13.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, zwei Ersatzrevisoren und einer anerkannten Treuhand- und Revisionsgesellschaft.

13.2 Die Rechnungsrevisoren, die Inhaber oder Geschäftsführer von Aktivmitgliedern sein müssen, werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der amtsälteste Revisor aus.

13.3 Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft muss einem anerkannten Branchenverband angehören. Sie wird vom Vorstand ohne feste Amtsdauer gewählt.

13.4 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes und allfällige Nebenrechnungen materiell und formell zu prüfen. Sie erstellt Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung. Die Revisionsstelle erstattet zudem Bericht an die Generalversammlung über Ergebnisse von Jahresrechnungen von Gesellschaften die teilweise, mehrheitlich oder ganz im Besitz des KZEI sind.

### **Art. 14 Die Regionalgruppen**

14.1 Die Mitglieder einzelner Regionen im Sektionsgebiet können sich je zu Regionalgruppen zusammenschliessen.

14.2 Regionalgruppen haben keine Organfunktion; sie bestimmen ihre Organisation und Finanzierung selber. Sie dienen vornehmlich der fachlichen Kommunikation, der Information und gegenseitigen Unterstützung.

14.3 Die Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgt durch den Vorstand und ist von der Generalversammlung des KZEI zu genehmigen.

#### **Art. 15 Fachgremien und Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und Kommissionen einsetzen.

#### **Art. 16 Paritätische Kommission**

16.1 Die Arbeitgebervertreter in der Paritätischen Kommission werden durch den Vorstand gewählt.

16.2 Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

#### **Art. 17 Die Geschäftsstelle**

17.1 Zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer einsetzen.

17.2 Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Art. 18 Elektrofachschule**

18.1 Der KZEI betreibt selbst oder durch Dritte eine Elektrofachschule.

18.2 Die Elektrofachschule des KZEI bezweckt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen (üK) gemäss den entsprechenden Vorgaben. Zusätzlich werden Weiterbildungskurse und -module unter anderem in den Bereichen Technik, Kalkulation, Finanzen, Wirtschaft und Recht angeboten.

18.3 Die Elektrofachschule des KZEI kann einen Teil des KZEI ohne eigene Rechtspersönlichkeit bilden oder bereichsweise oder ganz in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert werden. Eine Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft unterliegt dem Entscheid der Generalversammlung.

- 
- 18.4 Für die Elektrofachschule erfolgt, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit bildet, eine separate Buchführung innerhalb des KZEI, deren Ergebnis gemeinsam mit der Rechnung des KZEI präsentiert wird.
- 18.5 Die Haftung der Mitglieder gemäss Art. 8.1 der Statuten gilt auch für die Elektrofachschule.
- Der KZEI schliesst bei einem ausgewiesenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung ab für etwaige Haftpflichtfälle aus dem Betrieb der Elektrofachschule. Diese Haftpflichtversicherung muss zwingend bestehen, solange der KZEI selbst oder über eine Gesellschaft eine Elektrofachschule betreibt.
- 18.6 Art. 18. Abs. 5 Abs. 2 kann durch eine Statutenrevision nicht aufgehoben werden, solange der KZEI eine Elektrofachschule betreibt.
- Art. 19** (...) <sup>1</sup>
- Art. 20** **Geschäftsordnung, Wahlverfahren**
- 20.1 Die Abstimmungen in den Organen und die Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Organe können jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 20.2 Die Einladungen zu Generalversammlungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 20.3 Bei statutengemässer Einberufung sind die Gremien für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- Art. 21** **Statutenänderung**
- Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

---

<sup>1</sup>Ohne Text wegen analoger Nummerierung VSEI- sowie KZEI-Statuten

**Art. 22      Auflösung des KZEI**

- 22.1      Die Auflösung des KZEI kann an einer ausdrücklich zu dieser Beschlussfassung einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- 22.2      Nach beschlossener Auflösung des KZEI ist das Vermögen, welches nach Tilgung aller Verbindlichkeiten übrigbleibt, einer Institution zu überweisen, die die Förderung der Ausbildung gewerblicher Berufe ohne Gewinnabsichten zum Ziele hat.

**Art. 23      Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 25. Mai 2018.

Der Präsident:



Andreas Egli

Der Geschäftsführer:



Gilbert Brülisauer